

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/14067, 17/28 Nr. 2 –

Sechsendachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die Kontrolle der Ausführung, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an EG-Recht. Einführung zusätzlicher nationaler verwendungsbezogener Genehmigungspflichten; Anpassung von Bußgeldbestimmungen; Aktualisierung von Verweisen auf EG-Recht.

B. Lösung

Änderung der AWV.

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Möglichkeit der Anordnung einer Genehmigungspflicht für die Durchfuhr von Gütern nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, die Einführung verwendungsbezogener Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über national gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck und die Einführung von verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte durch Deutsche in Drittländern über Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 können zu administrativen Mehrkosten führen. Ihre Höhe lässt sich derzeit nicht zuverlässig abschätzen. Etwaige Mehrkosten bei den betroffenen Behörden des Bundes (Sach- und Personalkosten) werden durch Einsparungen innerhalb der geltenden Finanzplanansätze in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet.

Dem gegenüber steht die Entlastung von administrativen Aufwendungen durch den Ersatz der bisherigen Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 durch verwendungsbezogene Genehmigungspflichten von solchen Handels- und Vermittlungsgeschäften. Gleiches gilt für den Ersatz der Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte von Deutschen in Drittländern in Bezug auf Güter des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 durch die Einführung von verwendungsbezogenen Kontrollen in Bezug auf Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009. Die Höhe der Entlastung für die Verwaltung lässt sich jedoch ebenfalls nicht hinreichend zuverlässig abschätzen.

Die Anpassung der Bußgeldbewehrungen hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung sieht keine direkten Kostenbelastungen für die Wirtschaft vor, welche über die mit der Einführung von Informationspflichten verbundenen Kosten hinausgehen. Ob und in welchem Maße die Einführung verwendungsbezogener Genehmigungspflichten für die betroffenen Unternehmen indirekte Kosten verursacht, etwa durch Beeinflussung ihrer internationalen Wettbewerbsposition oder der Beeinflussung von Wirtschaftsbeziehungen mit wichtigen Drittländern lässt sich derzeit nicht zuverlässig abschätzen. Gleiches gilt für den Kreis der betroffenen Unternehmen unter Einschluss der mittelständischen Wirtschaft.

Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden fünf neue Informationspflichten eingeführt und eine bestehende Informationspflicht durch zwei Informationspflichten ersetzt.

Neu eingeführt wird eine im Einzelfall anzuordnende Genehmigungspflicht für die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, die für eine Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009) bestimmt sind oder bestimmt sein können, § 38 Absatz 3 AWV. Es wird von jährlich weniger als zehn Anwendungsfällen ausgegangen.

Neu eingeführt wird ferner die Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte für Güter des Teils I Abschnitt C in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste, die für eine Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder bestimmt sein können, § 41 Absatz 1 AWV sowie eine Unterrichtungspflicht des Vermittlers bei Kenntnis dieses Verwendungszwecks in § 41 Absatz 2 AWV. Angesichts von weniger als 20 nationalen Kontrollpositionen und der geringen Zahl von Anträgen nach § 5 Absatz 2 AWV (2008: 16, 2007: 10, 2006: 5 und 2005: 7) ist nur mit wenigen Anwendungsfällen jährlich zu rechnen.

Neu eingeführt werden die Genehmigungs- und Unterrichtungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte von Deutschen in Drittländern über Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in § 42 Absatz 2 und 3 AWV. Dadurch werden aber ebenfalls nur endverwendungsabhängige Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten vorgesehen, so dass nur mit wenigen Einzelfällen jährlich zu rechnen ist.

Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 0,5 Stunden für die Vorbereitung des Genehmigungsantrags durch einen Sachbearbeiter bei einem Lohnsatz von 30 Euro ist daher bei geschätzten insgesamt 15 Fällen jährlich von einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen von insgesamt 225 Euro auszugehen.

Die bisherige Genehmigungspflicht von Handels- und Vermittlungsgeschäften für Güter des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 wird durch zwei Informationspflichten ersetzt, die Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bei militärischer Endverwendung in bestimmten Ländern gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und die entsprechende Unterrichtungspflicht des Vermittlers bei Kenntnis dieser Verwendung nach § 41a Absatz 1 und 2 AWW. Da die Antragszahlen nach dem bisherigen § 41 Absatz 1 AWW in den letzten zwei Jahren äußerst gering waren (insgesamt drei Anträge) und die bisherige generelle Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhangs IV der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 und künftigen Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nun durch eine endverwendungsabhängige Prüfung ersetzt wird, ist von wenigen Anwendungsfällen auszugehen.

Geht man von künftig ein bis zwei Genehmigungsanträgen jährlich nach § 41a Absatz 1 AWW aus, wird die Wirtschaft dadurch jährlich um 15 bis 30 Euro entlastet.

Insgesamt ist daher von zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft in Höhe von rund 200 Euro jährlich auszugehen.

Informationspflichten für die Verwaltung

Mit der Verordnung werden zwei neue Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt, die Unterrichtungspflicht der zuständigen Zollstelle über Maßnahmen nach § 38 Absatz 1 AWW und die Unterrichtungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegenüber der zuständigen Zollstelle nach § 38 Absatz 4 AWW. Angesichts der geringen Zahl von zu erwartenden Anwendungsfällen ist nur mit geringen zusätzlichen Belastungen der Verwaltung zu rechnen.

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für die Bürger.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Werden nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/14067 nicht zu verlangen.

Berlin, den 2. Dezember 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Eduard Oswald
Vorsitzender

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 16/14067** wurde am 12. November 2009 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Die Sechshundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) dient der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Es werden zusätzlich einzelne nationale Genehmigungsvorbehalte für Handels- und Vermittlungsgeschäfte und Durchfuhren eingefügt. Diese Ergänzung erfolgt aus export- und sicherheitspolitischer Sicht.

Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ersetzt zum 27. August 2009 die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000. Kernelemente der neuen Verordnung sind die Einführung von verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck sowie die Möglichkeit zur Anordnung von Durchfuhrverboten für nichtgemeinschaftliche Güter nach vorheriger Begründung einer Genehmigungspflicht für die Durchfuhr. Die Verordnung ermächtigt zu zusätzlichen nationalen Beschränkungen. Diese greift die Bundesregierung teilweise zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, der Verhütung einer Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker sowie zur Vermeidung erheblicher Störungen der auswärtigen Be-

ziehungen der Bundesrepublik Deutschland auf. Weiterhin stellen die zusätzlichen Beschränkungen sicher, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen aus der VN-Resolution 1540 (2004) effektiv nachkommt.

Die Verordnung enthält die erforderlichen Bußgeldbewäh- rungen der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und weitere er- gänzenden Regelungen dieser Verordnung.

Zudem werden die Verweise in der AWV auf das EG-Recht aktualisiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/14067 ver- wiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Druck- sache 16/14067 in seiner 4. Sitzung am 2. Dezember 2009 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Ver- ordnung auf Drucksache 16/14067 in seiner 2. Sitzung am 2. Dezember 2009 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/14067 nicht zu verlangen.

Berlin, den 2. Dezember 2009

Erich G. Fritz
Berichtersteller

